

Kreisblatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphen-Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

Donnerstag, den 7. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 4. Juni 1917.

Der Herr Bürgermeister des Kreises.
Zur Ausführung bei der Frühjahrsbestellung
arbeiten können nach Benehmen mit
der Infanterieschule auch die Fü-
hleroffizierschulen und die Jüglinge
offizierschulen herangezogen werden.
Zur Bedarfsfälle wird ersucht, sich
von Unteroffizierschülern oder
Jüglingschülern mit den Leitern der jeweilig
genannten der unten genannten Schulen in
Uffingen zu setzen: Unteroffizierschule Biebrich
Unteroffizierschule Weimar.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 4. Juni 1917.

Der in der Verordnung des Reichs-Ge-
setzblattes Nr. 62, angeordnet sehr hohen
Feldbliebstände ist zu befürchten, daß
der Voranschreiten der Vegetation, vor-
wiegend der Ernte, einen Umfang annehmen
wird. Es ist daher notwendig, überall,
aber in den größeren Gemeinden, Hilfs-
kräfte zu bestellen. Die Herren Bürgermeister
sind nach dem Erforderlichen zu veranlassen. Für
den zu Hilfsfeldhüter geeignete Leute
sind, können sie bei dem Kriegs-
ministerium in Frankfurt a. M. angefordert
werden. Ich ersuche, etwaige diesbezügliche An-
träge eingehend begründet sein müssen, mir
zu übersenden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Der Herr Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 2. Juni 1917.

Der Herr Bürgermeister des Kreises.
Zur Ausführung bei der Frühjahrsbestellung
arbeiten können nach Benehmen mit
der Infanterieschule auch die Fü-
hleroffizierschulen und die Jüglinge
offizierschulen herangezogen werden.
Zur Bedarfsfälle wird ersucht, sich
von Unteroffizierschülern oder
Jüglingschülern mit den Leitern der jeweilig
genannten der unten genannten Schulen in
Uffingen zu setzen: Unteroffizierschule Biebrich
Unteroffizierschule Weimar.

Entschädigung für Zeitverlust und bare
Entschädigung für Zeitverlust und bare
Entschädigung für Zeitverlust und bare
Entschädigung für Zeitverlust und bare

Entschädigung für Zeitverlust und bare
Entschädigung für Zeitverlust und bare
Entschädigung für Zeitverlust und bare
Entschädigung für Zeitverlust und bare

und Berufs einzutreten.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5654.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wiesbaden, den 24. Mai 1917.

Der Viehhandels Verband für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden zu Frankfurt a. M. hat mitge-
teilt, daß Anträgen auf Erteilung von Ausweis-
karten zur Ausübung des Viehhandels-Gewerbes
nicht entsprochen werden konnte, obgleich die An-
tragsteller bereits im Besitze des hierzu erforderlichen
Wandergewerbescheines waren. Zur Vermeidung
von Unzuträglichkeiten ist es erforderlich, daß die-
jenigen Personen, welche den Viehhandel betreiben
wollen und den Antrag auf Erteilung des hierzu erfor-
derlichen Wandergewerbescheines stellen, sich zuvor ver-
gewissern, ob sie auch die zur Ausübung des Ge-
werbes erforderliche Ausweisarte erhalten. Die
mit der Aufnahme der Anträge auf Erteilung von
Wandergewerbescheinen beauftragten Behörden sind
deshalb anzuweisen, die Antragsteller der beregten
Art vor der Aufnahme entsprechend zu belehren.

Anträgen auf Rückerstattung der gezahlten
Wandergewerbesteuer im Falle der Veragung der
Ausweisarte kann nicht entsprochen werden.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern.
Domänen und Forsten A.

Uffingen, den 4. Juni 1917

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zu
Belehrung der Antragsteller bei Anträgen auf Er-
teilung von Wandergewerbescheinen zur Betreibung
des Viehhandels mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmas-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird
verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über die Regelung des
Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen
vorgenommen:

1. An die Stelle der §§ 9, 10 treten folgende
Vorschriften:

§ 9

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf
die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer
durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der
Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im
eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Ver-
brauch gemeinsam Schweine mästen, werden eben-
falls als Selbstversorger angesehen. Als Selbst-
versorger können vom Kommunalverbande ferner
anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche An-
stalten für die Versorgung der von ihnen zu ver-
sorgenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für
die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter;

für die Selbstversorgung durch Schlachtung von
Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs
Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung
der Landeszentralbehörde oder der von dieser be-
stimmten Stelle abhängig.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebend-
gewichte von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke
der Selbstversorgung ist verboten.

§ 9a

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung
von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme
von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung
des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß
der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft
mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung
nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens
drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbe-
hörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn
infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des
Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge
(§ 10 a) übersteigen würde: oder ein Verderben
der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung
verfagt wird oder die überschüssigen Mengen an
bestimmten Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs
Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem
Kommunalverbande anzuzeigen. Die Landeszentral-
behörden können auch diese Hauschlachtungen von
der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig
machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen
Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem
Kommunalverbande anzuzeigen.

§ 9b

Die Kommunalverbände haben die Hauschlach-
tungen zu überwachen. Sie haben Überwachungs-
personen zu bestellen, die insbesondere das Schlacht-
gewicht genau zu ermitteln und darüber eine amt-
liche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landes-
zentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen;
sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim
Auschlachten vor der Ermittlung des Schlachtge-
wichts zu trennen sind, und über die Art der Ge-
wichtsermittlung Grundzüge aufzustellen.

§ 10

Den Selbstversorgern ist das aus der Haus-
chlachtung oder durch Ausübung der Jagd ge-
wonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im
§ 10a zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu
belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch
die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes
sowie ferner Naturalberechtigigte, insbesondere Alten-
teiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Be-
rechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen
haben.

§ 10a

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb
welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will.
Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm
versorgten Personen nur so viele Fleischarten,
als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach
§ 6 vom Kriegsernährungsamt für die Reichs-
fleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist, als die nach § 6 festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach § 6 festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 10b

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

2. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Nr. 1 wird an Stelle von: „§ 10“ gesetzt: „§ 10b Abs. 1 oder den nach § 10b Abs. 2 erlassenen Bestimmungen“;
- in Nr. 2 wird hinter den Worten: „§ 5 Abs. 2“ eingefügt: „§ 9 Abs. 3“;
- in Nr. 3 wird die Zahl „9“ durch „9a“ ersetzt;
- in Nr. 5 wird an Stelle der Zahl „10“ gesetzt: „9b.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ufingen, den 2. Mai 1917.

Auf Grund obiger Verordnung dürfen Selbstversorger Fleisch und Fleischwaren gegen Entgelt nur an den Kommunalverband als Hindenburgspende abgeben.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5360

v. Bezold.

Ufingen, den 6. Juni 1917.

Meine Bekanntmachung vom 27. Mai ds. Js. Kreisblatt Nr. 63 betreffend Bestandsaufnahme aller für die Schur im laufenden Jahre in Betracht kommenden Schafe und Lämmer bringe ich in Erinnerung und erwarte deren Erledigung bestimmt bis zum 10. d. Mts.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Juni.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Lage an der flandrischen Front ist unverändert. Im Wytschaete-Bogen und in den Nachbarabschnitten steigerte sich seit Tagen die Artillerie-schlacht am Nachmittag zu äußerster Kraft und hielt bis in die Nacht an. Zur Feststellung der feindlichen Feuerwirkung vorstoßende Abteilungen sind stets zurückgezogen worden.

Nähe der Küste und zwischen La Bassée-Kanal und der Straße Bapaume—Cambrai war auch gestern an mehreren Stellen die Kampfaktivität lebhaft; hier blieben gleichfalls Vorstöße für die Engländer ohne Ergebnis.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Längs der Aisne und in der westlichen Champagne hat stellenweise der Feuerkampf wieder aufgenommen.

Bei Bray wurden zwei nach sehr starker Vorbereitung durchgeführte nächtliche Angriffe unter schweren Verlusten für die Franzosen abgelenkt. Deutlich der Angriffsstelle holten eigene Sturmtruppen Gefangene aus den feindlichen Gräben.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Besonderes.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen war an der ganzen Front die Fliegeraktivität sehr reg.

In L-feldkämpfen und durch Abwehrfeuer sind gestern zwölf Flugzeuge abgeschossen worden, durch Artilleriefeuer ein Fesselballon.

Lutnant Bog brachte den 32. Leutnant Schäfer den 30. und Leutnant Allmendörfer den 24. Gegner durch Luftangriff zum Absturz.

Auf dem

Westlichen Kriegsschauplatz

ist es bei vielerorts auflebender Gefechtsaktivität zu größeren Kampfhandlungen nicht gekommen.

Mazedonische Front

Außer Vorpostengeplänkel keine wesentlichen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Vofale und provinzielle Nachrichten.

* Der ungewöhnlich kalte April 1917. Das badische amtliche Wetterbüro stellt fest, daß es in den letzten 100 Jahren nur zweimal und zwar in den Jahren 1817 und 1903 vorgekommen ist, daß der April noch kälter war, als derjenige dieses Jahres. Im Jahre 1903 war dem abnorm kalten April ein warmer März vorangegangen, in welchem schon die Baumbäume eingeseht hatte; in diesem Jahr ist aber auch der März ungewöhnlich kalt gewesen, so daß der seltene Fall eintreten konnte, daß Ende April in tieferen Lagen die Obstbäume nicht blühen und der Buchenwald noch ganz kahl war. Bezeichnend für den fast winterlichen Charakter des Monats April 1917 ist, daß auf den Bergen der Niederschlag fast ausschließlich als Schnee gefallen ist und daß sich dort größere Mengen angehäuften, als während des ganzen verfloffenen Winters.

* Die Papierknappheit, die das deutsche Zeitungsgewerbe schon seit einiger Zeit empfindlich betroffen hat, ist noch verschärft worden und hat sich der Reichskanzler veranlaßt gesehen, am 29. Mai eine Verordnung herauszugeben, nach der vom 1. Juni ab weitere Einschränkungen im Papierverbrauch gefordert werden. Abgesehen von dem Minderverbrauch, der für Herstellung der Zeitungen verlangt wird, ist es auch verboten, Aushänge (Tagesberichte) für die Schaufenster oder Anschlagtafeln anzufertigen.

— Gransberg, 6. Juni. Musikant Emil Becker von hier erhielt das „Eiserne Kreuz“ und wurde zum Gefreiten befördert.

— Finkernthal, 5. Juni. Dragoner Otto Rohrbach von hier wurde das „Eiserne Kreuz“ verliehen.

— Bierstadt, 2. Juni. Auf der letzten hiesigen Holzversteigerung wurden geradezu wahnsinnige Preise erzielt. Das Klotter gleich 4 Raummeter Buchenscheitholz kam auf 160—170 Mk. im Durchschnitt. Für ein Klotter wurden sogar 177 Mk. erzielt. Einhundert Buchenwellen kamen durchschnittlich auf hundert Mark. Das ist das fünffache des früheren Erlöses.

— Höchst a. M., 5. Juni. Die Eingemeindung der drei Orte Sindlingen, Unterlieberbach und Zeileheim in die Stadt Höchst soll, wie der Herr Regierungspräsident nunmehr bestimmt hat, am 1. Juli d. Js. in Kraft treten.

— Wiesbaden, 4. Juni. Die kürzlich verstorbene Frau Zuckerswert hat dem Allgemeinen Lehrerverein für den Regierungsbezirk Wiesbaden ihr gesamtes Barvermögen im Betrage von 100 000 Mark vermacht. Die Zinsen des Kapitals sollen bedürftigen Lehrerwitwen und Lehrerwidern zugute kommen.

— Dillenburg, 4. Juni. Der 12-jährige Sohn des Landwirts Hofheinz und ein 7-jähriges Mädchen gerieten mit ihrem Fuhrwerk auf der Station Eibelshausen auf dem Bahnübergang direkt vor den einfahrenden Zug, der nicht mehr zum Stehen gebracht werden konnte. Der Junge erlitt so schwere Verletzungen, daß er sofort tot war. Dem Mädchen wurde das eine Bein abgefahren, das andere gebrochen.

Vermischte Nachrichten.

* Donzig, 2. Mai. Eine Doppelhinführung durch das Beil vollzog der Scharfrichter gestern früh 6 Uhr auf dem Hofe des Gerichtsgefängnisses. Es waren die beiden Preußler Mörder, die russisch-

polnischen Arbeiter J. Andrzejewski und Wladislaus Andrzejewski. Die beiden 30-jährigen Brüder, die am 3. Oktober 1916 in der Nähe von Andrzejewski ermordet und ihre Leiche im Gestrüpp im Wald gefunden worden. Die Vollstreckung wurde zuerst an Josef, sodann an Andrzejewski vollzogen. Die Delinquenten geständig, reumütig und gefasst.

— Dresden, 4. Juni. Auf als 40 000 Quadratmeter umfassen in Niederwartha wird jetzt die Zucht und Brutanstalt Deutschlands genommen werden. Die umfangreichen modernen Stallanlagen für Kanarienvogel, Schweine- und Ziegenzucht sind unter ständiger behördlicher Kontrolle stehende Zucht soll durch Kleintiere gefördert werden. Die Anlage für 35 000 Eier ist so angelegt, daß Besucher die ganze züchterische Tätigkeit verfolgen können.

Anzeigen.

Nachlaß-Versteigerung

Dienstag, den 12. Juni,

anfangend, läßt der Unterzeichnete die zum Nachlaß des verstorbenen F. W. Schmidt gehörigen Gegenstände meistbietend, gegen Barzahlung veräußern.

Ein vollständiges Bett (eich.)

Sprungrahmen und Rosthaarmatratze, verschraubt, ein Sofa, ein Nachtschrank, ein Spiegel und sonstige Gegenstände, sowie Bett-, Tischwäsche, Vorhänge, Damendecken, Strümpfe, 2 fl. Teppiche.

Die Gegenstände sind 1 Stunde meinem Hause zu besichtigen.

2) A. Vogel.

Gras-Versteigerung

Samstag, den 9. Juni 1917,

3 1/4 Uhr, wird der Graswuchs der schafteten Wiesen in der Gemarkung W. l. h. meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlung bis Martini l. Js. gewährt werden.

Höchst a. Main, den 25. Mai.

2) Rgl. Domänen-Verwaltung.

Gesucht:

starke Arbeiterin

auf dauernde Beschäftigung.

Holzwohlefabrik T.

Oberursel.

6)

Reinrassige Dackelhündchen

(gelb) zu verkaufen.

2b)

Karl Riegel, Wiesbaden.

Viel Geld zu verdienen

Vertreter für landwirtschaftl. Apparate gesucht. Off. unter F. S. N. 620 an die Post, Frankfurt a. M.

Belgier Riesenhäfen

trächtig, zu verkaufen.

*) Schweighöfer, Naumburg.

Junge, sehr gute Fahrkuh mit Kalb zu verkaufen.

Ferd. Schlott, Gravenhorst.

Leichter Dekonominewagen

zu verkaufen.

2b)

Heinr. Roser, Merseburg.

Heu und Stroh

zu verkaufen.

*)

Aug. Störkel, Berlin.